

KI in Prüfungen

Online-Impuls

FelloFish Forum am 2. Juni 2026



elseschwarz
 Rechtsanwälte
Partnerschaft

Sibylle Schwarz
Rechtsanwältin

Sibylle Schwarz, Rechtsanwältin

- else.schwarz Rechtsanwälte Partnerschaft
Kanzlei für Beamtenrecht und Bildungsrecht
in Wiesbaden
- Rechtsanwältin seit 2004
- berät und vertritt Menschen in (Aus-)Bildung
und Bildungseinrichtungen
- als Fachautorin tätig und wird als
Interviewpartnerin zu bildungsrechtlichen
Themen u.a. von Bildung.Table
und DER SPIEGEL angefragt





Gerichtsentscheidungen zu Hochschule

Verwaltungsgericht München, Beschluss vom 28. November 2023 - M 3 E 23.4371 -

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2023-N-42327>

Verwaltungsgericht München, Beschluss vom 8. Mai 2024 - M 3 E 24.1136 -

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2024-N-11848?hl=true>

Verwaltungsgericht Kassel, Urteil vom 25. Februar 2026 - 7 K 2134/24.KS -

<https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/LARE260000432>

Verwaltungsgericht Kassel, Urteil vom 25. Februar 2026 - 7 K 2515/25.KS -

<https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/LARE260000433>



Zusammenfassung nachlesen

ü

 **beck-aktuell**
HEUTE IM RECHT

m Recht Rechtsbranche Ausbildung und Karriere Magazin Aus der NJW Rechtsgeb

> Heute im Recht > Rechtsprechung > Hast du das eigenständig erarbeitet?

KI in der Uni-Prüfung

Hast du das eigenständig erarbeitet?

Gastbeitrag von **Sibylle Schwarz** • sonst. besonderes Verwaltungsrecht • 10. April 2026 • 5 Min.

Zusammenfassung der beiden Kasseler Urteile unter

<https://www.beck-aktuell.de/heute-im-recht/rechtsprechung/ki-uni-pruefung-selbststaendig-betrug-2026-04-10>



Gerichtsentscheidungen zu Schule

Oberverwaltungsgericht für das
Land Nordrhein-Westfalen

Beschluss vom **18. November**
2025 - 19 B 881/25 -

https://nrwe.justiz.nrw.de/ovgs/ovg_nrw/j2025/19_B_881_25_Beschluss_20251118.html

Note "mangelhaft" im Fach Mathematik
wegen "ungenügend" in schriftlicher Arbeit,
kein Erwerb der Fachoberschulreife

Verwaltungsgericht Hamburg

Beschluss vom **15. Dezember**
2025 - 2 E 8786/25 -

<https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/NJRE001628420>

8. Klasse,
Note „ungenügend“ für Lesetagebuch,
zu im Englischunterricht gelesenes Buch,
Zeugnisnote Englisch „ausreichend“



Verdacht geweckt?

„[...] Bei der Korrektur des Lesetagebuchs des Antragstellers sei der Fachlehrkraft aufgefallen, dass die Teile „Summary“ und „Charakterisierung“ **grammatikalische Strukturen und eine Ausdrucksweise aufwiesen, die deutlich über seinem Niveau lägen.** Diese überdurchschnittliche Leistung **im Gegensatz zu den sonstigen vom Antragsteller im Unterricht erbrachten Leistungen** hätten in der Fachlehrkraft den **Verdacht geweckt**, dass er zum Anfertigen des Lesetagebuchs generative KI, namentlich ChatGPT, verwendet habe. [...] Der **Vergleich** zwischen der Klassenarbeit des Antragstellers zu demselben Thema mit einer erheblichen Zahl von Grammatik- und Rechtschreibfehlern und dem Lesetagebuch, das zudem eine deutlich differenziertere Wortwahl aufweist, bestätigt ihre Einschätzung zu den erheblichen sprachlichen Unterschieden durch die Verwendung fremder Hilfe. [...]“

Verwaltungsgericht Hamburg, Beschluss vom 15. Dezember 2025 - 2 E 8786/25 -



Was ist eine Täuschung?

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 18. November 2025 - 19 B 881/25 -

Rn. 9 „[...] **Eine Täuschungshandlung liegt vor, wenn der Prüfling eine eigenständige und reguläre Prüfungsleistung vorspiegelt, bei deren Erbringung er sich in Wahrheit unerlaubter Hilfe bedient hat.**

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 24. Juli 2013 -14 A 880/11 [...]“



Was ist ein zulässiges Hilfsmittel?

Rn. 29 „[...] Die Zuhilfenahme künstlicher Intelligenz bei der Erstellung von Texten **ähnelt** der Erstellung einer Prüfungsarbeit durch eine dritte Person [...]“

Rn. 30 „[...] Die Nutzung von ChatGPT für das Lesetagebuch hätte dementsprechend **ausdrücklich als Hilfsmittel erlaubt werden müssen, um ein zulässiges Hilfsmittel darzustellen.** [...]“

Verwaltungsgericht Hamburg, Beschluss vom 15. Dezember 2025 - 2 E 8786/25 -



Gebot der Gleichbehandlung aller Prüflinge

„Leitsatz

1. Es verstößt gegen das Gebot der Gleichbehandlung aller Prüflinge, wenn bei den Aufsichtsarbeiten in der zweiten juristischen Staatsprüfung ein Teil der Prüflinge die zu benutzenden Bücher selbst mitzubringen hat, die anderen Prüflinge die vom Prüfungsamt zur Verfügung gestellten Bücher zu benutzen haben und nicht sichergestellt ist, daß die mitgebrachten Bücher bezüglich Auflage, Randbemerkungen und ähnlichem den zur Verfügung gestellten Büchern entsprechen.[...]“

Rn. 12 „[...] **Gleiche Prüfungsbedingungen sind insbesondere bei den Hilfsmitteln zu gewährleisten, [...]**“

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 13. Oktober 1972 – VII C 17.71 –



Was ist ein Plagiat?

Rn. 15 „[...] Ein Plagiat ist die Anmaßung fremder geistiger Leistungen;
sowohl die wörtliche als auch die leicht abgewandelte („paraphrasierte“), sinngemäße Übernahme von Textpassagen aus anderen Quellen muss nach dem Zitiergebot als grundlegender Anforderung wissenschaftlichen Arbeitens an den jeweiligen Stellen gekennzeichnet werden [...]“

Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht,
Beschluss vom 2. Februar 2024 - 2 ME 108/23 -

Bewertungsspielraum

- Eignung einer Prüfungsaufgabe
- Ablauf des Prüfungsverfahrens (allerdings Rügeobliegenheit des Prüflings)
- Fachfragen



gerichtlich überprüfbar



„[...] Bei Prüfungsentscheidungen ist der Umfang der **gerichtlichen Überprüfung eingeschränkt**. Soweit es sich um **prüfungsspezifische Wertungen** handelt, steht den Prüfern ein **Bewertungsspielraum** zu. Dieser bezieht sich auf Gesichtspunkte, welche sich wegen ihrer prüfungsspezifischen Komplexität im Verwaltungs-streitverfahren nicht nachvollziehen lassen und mit rein objektiven Maßstäben kaum messbar sind [...]“

Verwaltungsgericht Kassel, Urteil vom 25. Februar 2026
- 7 K 2134/24.KS -



Prüfungsordnung (NRW)

Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I

(Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I - APO-S I)

§ 6 Leistungsbewertung, Klassenarbeiten, Nachteilsausgleich

(7) Bei einem Täuschungsversuch

- 1. kann** der Schülerin oder dem Schüler aufgegeben werden, den Leistungsnachweis zu wiederholen,
- 2. können** einzelne Leistungen, auf die sich der Täuschungsversuch bezieht, für ungenügend erklärt werden oder
- 3. kann**, sofern der Täuschungsversuch umfangreich war, die gesamte Leistung für ungenügend erklärt werden.

Prüfungsordnung (Hamburg)



Grd-STSchulGymAPO_HA.pdf

7 / 51 | - 195% + | 🔍 🔄 ↶ ↷

insgesamt nicht bewertet werden, weil Leistungsnachweise ohne wichtigen Grund nicht erbracht wurden, entspricht dies der Zeugnisanote „ungenügend“ (6 beziehungsweise G6) in dem Fach.

§ 5

Bewertung bei Täuschung und anderen Pflichtwidrigkeiten

Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der während einer schriftlichen Lernerfolgskontrolle oder bei der Erbringung eines sonstigen im Unterricht geforderten Leistungsnachweises täuscht, zu täuschen versucht, bei Täuschungen oder Täuschungsversuchen anderer hilft, schuldhaft die ordnungsgemäße Durchführung einer schriftlichen Lernerfolgskontrolle behindert oder sich weigert, eine Leistung zu erbringen, kann von der Fortsetzung der Bearbeitung der Aufgaben ausgeschlossen oder zur Wiederholung der Lernerfolgskontrolle bestimmt werden. Wird die Schülerin oder der Schüler von der Fortsetzung der Bearbeitung der Aufgaben ausgeschlossen, ohne dass deren Wiederholung zugelassen wird, so gilt die jeweilige Leistung als nicht erbracht. § 4 Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend. Die Sätze 2 und 3 gelten auch, wenn die Täuschung erst nachträglich entdeckt wird.

§ 6

Nachteilsausgleich

Ist für eine Schülerin oder einen Schüler, die oder der zieldleich unterrichtet wird, infolge einer Behin-

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Grundschule und die Jahrgangsstufen 5 bis 10 der Stadtteilschule und des Gymnasiums (APO-GrundStGy)



Beweis des ersten Anscheins (1984)

„Amtlicher Leitsatz:

Ein Täuschungsversuch kann durch den Beweis des ersten Anscheins bewiesen werden, wenn die Prüfungsarbeit und das vom Prüfer erarbeitete, allein zur Verwendung durch die Prüfungskommission bestimmte Lösungsmuster teilweise wörtlich und im übrigen in Gliederung und Gedankenführung übereinstimmen. [...]

Es hat zwar darauf hingewiesen, daß im Falle der Unaufklärbarkeit eines entscheidungserheblichen Umstandes die materielle Beweislast vom beklagten Amt zu tragen ist (Urteilsabdruck S. 8). Einen derartigen Fall hat es aber gerade nicht angenommen. Vielmehr hat es die Frage, ob der Kläger das Lösungsmuster benutzt hat, nach den Grundsätzen des Anscheinsbeweises, hilfsweise aufgrund seiner freien Beweiswürdigung, als erwiesen und damit geklärt angesehen. Die Frage der Beweislastverteilung hat demnach für die Entscheidung des Berufungsgerichts keine Rolle gespielt. [...]"

Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 20. Februar 1984 – 7 B 109.83 -



Beweis des ersten Anscheins (2025)

Rn. 9 „[...] Die allgemeinen Voraussetzungen für die Anwendung des Beweises des ersten Anscheins **zum erleichterten Nachweis bestimmter Tatsachen im Verwaltungsprozess** sind geklärt. Dafür müssen zwei Voraussetzungen erfüllt sein: Zum einen muss die nachzuweisende Tatsache auf einen **typischen Sachverhalt** gestützt werden können, der aufgrund allgemeinen Erfahrungswissens zu dem Schluss berechtigt, dass die Tatsache vorliegt. Zum anderen dürfen keine tatsächlichen Umstände gegeben sein, die ein **atypisches Geschehen im Einzelfall** ernsthaft als möglich erscheinen lassen.[...]“

Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 20. Januar 2025 - 6 B 20.24 - („nah an Lösungsskizze“) <https://www.bverwg.de/200125B6B20.24.0>



Beweislast

„[...] Ist der Anscheinsbeweis nicht erbracht, muss der Beweis für die Täuschung im Sinne des [...] im Rahmen der richterlichen Überzeugungsbildung nach den allgemeinen Beweisregeln (vgl. § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO) gewonnen werden. **Als Prüfungsbehörde, die sich auf die Täuschung beruft und daraus Rechtsfolgen herleitet,**

ist der Beklagte beweispflichtig (vgl. OVG RP, Urt. v. 3.2.2012 - 10 A 11083/11 -, [...]).

Er trägt damit zugleich die Last der Nichterweislichkeit oder der "non liquet-Situation", in der nach den **Grundsätzen der Beweislast** zugunsten der Klägerin zu entscheiden ist [...]"

Niedersächsische Oberverwaltungsgericht, Urteil vom 30. April 2024 - 2 LB 69/18 - („nah an Lösungsskizze“)
<https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/90441dda-8e0f-4417-ba54-288593ed1b73>

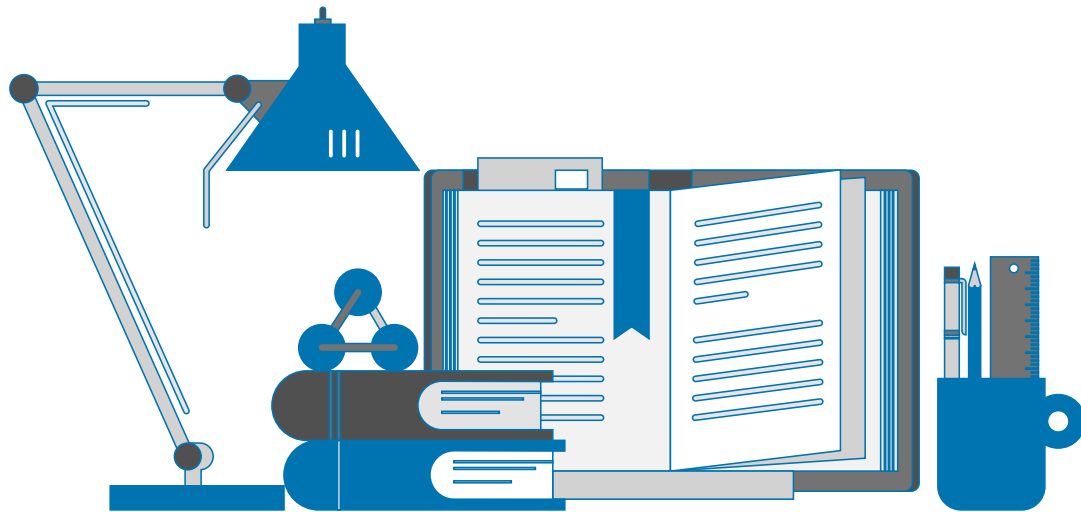


Ausblick

Verwaltungsgericht Kassel, Urteil vom 25. Februar 2026 - 7 K 2134/24.KS – **Informatikstudent**

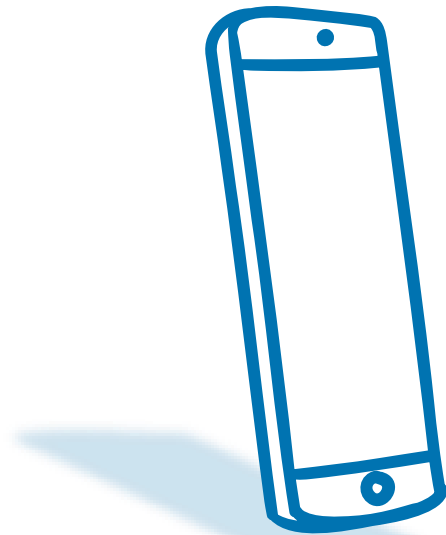
↪ Im Urteil wurde die Berufung zugelassen und es wird das **Berufungsverfahren** am **Hessischen Verwaltungsgerichtshof** nunmehr geführt.

Das Urteil in dem Verfahren 7 K 2515/25.KS **Masterstudent** ist rechtskräftig geworden.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Kontaktinformationen



Sibylle Schwarz

Rechtsanwältin

else.schwarz Rechtsanwälte

Partnerschaft

Kanzlei für Beamtenrecht und
Bildungsrecht

Alt Auringen 55

65207 Wiesbaden

Tel. 06127 9997926

mail@elseschwarz.de

www.else-schwarz.de

Kontaktlinks

Website

<https://else-schwarz.de>

LinkedIn

<https://www.linkedin.com/in/sibylle-schwarz-bildungsanwalt>

Bluesky

<https://bsky.app/profile/bildungsanwalt.bsky.social>

Mastodon

<https://bildung.social/@bildungsanwalt>

